

Geschäftsbedingungen der CONGRESS SUPPORT International GmbH

I. Geschäftstätigkeit / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen im gewerblichen Bereich (gegenüber Unternehmern, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts etc.). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen; sie verpflichten CONGRESS SUPPORT International GmbH (im Folgenden „CONGRESS SUPPORT“ genannt) auch dann nicht, wenn CONGRESS SUPPORT ihnen nicht nochmals nach Eingang bei CONGRESS SUPPORT ausdrücklich widerspricht.

II. Angebote / Buchungen / Vertragsschluss

1. Die Angebote von CONGRESS SUPPORT sind freibleibend (invitatio ad offerendum). Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit Abschluss des Buchungsvertrages zustande.

2. Mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Messe- und Kongresszentren-, Hotel- und Zimmerbeschreibungen, Reisedaten und -preise, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Präsentationen, Grafiken, Layouts und technische Daten enthalten lediglich unverbindliche Angaben und Beschreibungen.

3. Buchungsanfragen des Kunden können schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) vorgenommen werden. CONGRESS SUPPORT wird dem Kunden unverzüglich einen schriftlichen Buchungsvertrag übersenden, der mit beidseitiger Unterzeichnung verbindlich wird.

III. Preise

1. Die Preise für die Leistungen von CONGRESS SUPPORT verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. CONGRESS SUPPORT erbringt Leistungen zu den jeweils gültigen Leistungspauschalen bzw. zu den jeweils gültigen Stunden- oder Tagessätzen von CONGRESS SUPPORT, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Reise- und Übernachtungskosten für Mitarbeiter der CONGRESS SUPPORT, die durch die Inanspruchnahme gesonderter Serviceleistungen der CONGRESS SUPPORT entstehen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kilometergeld.

2. Die dem regulären Mehrwertsteuersatz unterliegenden Leistungsbestandteile werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung geschuldet und auf Basis der vom Hotel verwandten üblichen Rate in Rechnung gestellt.

3. Bei Umbuchungen auf Wunsch des Kunden behält sich CONGRESS SUPPORT vor, die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen / Gebühren zu berechnen.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Soweit CONGRESS SUPPORT im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird, hat die Zahlung innerhalb der jeweils einzelvertraglich vereinbarten Fristen so zu erfolgen. Rechnungen von CONGRESS SUPPORT sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung.

2. Handelt CONGRESS SUPPORT in Ausnahmefällen im fremden Namen und für fremde Rechnung der Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter und sonstigen Leistungsträger, richten sich die Zahlungsfristen und -bedingungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen letzterer und den einzelvertraglich vereinbarten Bedingungen. Erfolgen Zahlungen des Kunden erfüllungshalber unmittelbar an CONGRESS SUPPORT, nimmt CONGRESS SUPPORT diese treuhänderisch zur Weiterleitung an die Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter und sonstigen Leistungsträger entgegen.

3. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Zinssatzes für Verzugszinsen zu zahlen (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

4. Soweit Anzahlungen (Deposits) vereinbart sind, sind diese im Voraus zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin zu leisten. Storno-, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig.

5. Von CONGRESS SUPPORT bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

6. Soweit CONGRESS SUPPORT nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt und die den Zahlungsanspruch von CONGRESS SUPPORT gefährden, ist CONGRESS SUPPORT berechtigt, die Zahlung sofort fällig zu stellen und auch bei bestehenden Aufträgen für zukünftige Leistungen Sicherheiten oder Vorkasse zu verlangen. Diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

V. Art der Leistung, Unterbeauftragung, Mitwirkungspflichten

1. Soweit CONGRESS SUPPORT auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden Reiseleistungen, insbesondere Hotelzimmerkontingente zu Tagungen und Kongressen, Beförderungsleistungen (z.B. Transferservice) sowie sonstige Reiseleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung anbietet, beschränken sich die Liefer- und Leistungspflichten von CONGRESS SUPPORT auf die Reiseleistungen nach Maßgabe der zwischen CONGRESS SUPPORT und Beherbergungs-

unternehmen, Reiseveranstaltern und sonstigen Leistungsträgern abgeschlossenen Verträge.

2. Bei den einzelnen Angaben zu den Hotel-, Reise- und Einzelleistungen ist CONGRESS SUPPORT auf die Informationen angewiesen, die CONGRESS SUPPORT von den jeweiligen Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstaltern oder Leistungsträgern erhält. Die landesübliche Hotel-Klassifizierung nach Sternen gibt lediglich einen unverbindlichen Hinweis auf den Hotelstandard.

CONGRESS SUPPORT hat keine Möglichkeit, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. CONGRESS SUPPORT kann daher keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität dieser Informationen übernehmen. Das gleiche gilt für sonstige Informationen, die von CONGRESS SUPPORT übermittelt und

von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Bei diesen Angaben der jeweiligen Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter oder Leistungsträger können Regelungen in englischer Sprache enthalten sein, die auch Auswirkungen auf Art und Umfang der angebotenen Leistung haben können. Hiermit erkennt der Kunde an, dass auch diese englischsprachigen Angaben dem Kunden gegenüber zur Anwendung kommen.

3. Werden Dokumente von CONGRESS SUPPORT an den Kunden versandt, trägt dieser die Gefahr des Verlustes mit dem Zeitpunkt der Aufgabe zur Post/Courierdienst oder mit der Übergabe an einen Boten. Versendet der Kunde Unterlagen an CONGRESS SUPPORT, erfolgt die Versendung ebenfalls auf dessen Gefahr.

4. Versicherungen, wie Reiserücktrittskosten- und/oder Ersatzversicherungen sind nicht in den Preisen von CONGRESS SUPPORT enthalten, es sei denn, es ist zwischen der CONGRESS SUPPORT und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

5. CONGRESS SUPPORT hat keine Aufklärungs- oder Hinweispflicht für gesetzliche oder auf sonstige Weise reglementierte Reisebedingungen bezüglich des Ziellandes oder sonstige Reiseumstände.

6. CONGRESS SUPPORT erbringt ihre Lieferungen und Leistungen im Verbund mit einem Netzwerk von Partneragenturen und sonstigen Leistungserbringern.

7. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber CONGRESS SUPPORT kostenlos sämtliche notwendigen Mitwirkungshandlungen (z.B. Übersendung der Gästeliste) und jede Unterstützung mit der gebührenden Sorgfalt und innerhalb der vereinbarten bzw. notwendigen Fristen zu erbringen, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind. Etwaige Verzögerungen oder Unterlassungen auf Seiten des Kunden, können einen Verzug oder eine Vertragsverletzung von CONGRESS SUPPORT nicht begründen.

VI. Buchungs- und Lieferzeiten, Höhere Gewalt

1. Die Angabe von Buchungs- und Lieferzeiten ist unverbindlich, es sei denn, diese sind von CONGRESS SUPPORT schriftlich als verbindlich bestätigt worden.

2. Ereignisse höherer Gewalt (Arbeitskämpfe, Einwirkungen von Dritten etc.), die von keiner der beiden Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorauszusehen waren, entlasten die jeweils betroffene Partei für die Dauer ihres Vorhandenseins; dies gilt auch für alle sonstigen Ereignisse, die weder die eine noch die andere Partei zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vertragspartnern von CONGRESS SUPPORT wie Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstaltern oder anderen Leistungsträgern eintreten. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Geleistete Anzahlungen können nur dann von CONGRESS SUPPORT erstattet werden, wenn auch eine Rückerstattung durch die Vertragspartner von CONGRESS SUPPORT wie Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter oder anderen Leistungsträger an CONGRESS SUPPORT erfolgt.

VII. Stornierung / Rücktritt

1. Der Kunde kann bis zum Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. CONGRESS SUPPORT kann im Falle des Rücktritts eine Entschädigung in Höhe des Übernachtungs- oder Reisepreises unter Abzug des Wertes der von CONGRESS SUPPORT ersparten Aufwendungen sowie dessen, was diese durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung als Ausgleich vereinnahmen konnte verlangen.

Die CONGRESS SUPPORT kann, statt einer Entschädigung in Höhe des vollen Übernachtungs- oder Reisepreises auch einen Prozentsatz des Übernachtungs- oder Reisepreises als Entschädigung verlangen. Die Höhe des jeweiligen Prozentsatzes ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden geschlossenen Buchungsvertrag. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht eingetreten ist oder wesentlich niedriger ist als die geltend gemachte Schadenspauschale.

2. Sofern zur Vermeidung eines etwaigen Rücktrittsrechts des Beherbergungsunternehmens, Reiseveranstalters und des sonstigen Leistungsträger CONGRESS SUPPORT auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gegenüber diesen vorgenannten Kooperationspartnern verzichten muss, ist CONGRESS SUPPORT seinerseits ebenfalls berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden, gemäß der vertraglich vereinbarten kostenfreien Stornierungsstaffelung kostenfrei zurückzutreten, wenn der Kunde auf Nachfrage von CONGRESS SUPPORT auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

3. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. CONGRESS SUPPORT kann dem Eintritt des Dritten in den Vertrag widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder die Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter oder sonstige Leistungsträger mit einer Inanspruchnahme der von ihnen angebotenen Leistungen durch den Dritten nicht einverstanden sind. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde der CONGRESS SUPPORT als Gesamtschuldner für den Reisepreis und evtl. durch den Eintritt entstehende Mehrkosten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum von CONGRESS SUPPORT bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde CONGRESS SUPPORT unverzüglich benachrichtigen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des Eigentums und der Forderungen von CONGRESS SUPPORT notwendig und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Auslandsaufträgen ist der ausländische Kunde verpflichtet, bei der Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder einer entsprechenden Sicherung (z.B. Pfandrechtsbestellung) in jeder Hinsicht mitzuwirken und die jeweiligen Formerfordernisse einzuhalten.

IX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von CONGRESS SUPPORT übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-) Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

2. Jegliche Haftung von CONGRESS SUPPORT aus und im Zusammenhang mit von CONGRESS SUPPORT vermittelten und zwischen dem Kunden und den jeweiligen Beherbergungsunternehmen, Veranstaltern oder Leistungsträgern unmittelbar abgeschlossenen Vertragsverhältnissen, insbesondere für Schlecht-, Minder- und Nichtleistungserbringung, ist ausgeschlossen. CONGRESS SUPPORT übernimmt insbesondere keine Haftung oder Garantie für den Reiseerfolg.

3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Kunde in den Fällen, in denen CONGRESS SUPPORT im eigenen Namen und für eigene Rechnung Zimmerkontingente und sonstige Reiseleistungen gebucht hat, welche wiederum Gegenstand des zwischen ihr und dem Kunden geschlossenen Vertrages sind, Ansprüche wegen Schlecht-, Minder- oder Nichtleistung sowie Schadenersatzansprüchen direkt gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner (z. B. Beherbergungsunternehmen) der CONGRESS SUPPORT geltend macht. Zu diesem Zweck tritt CONGRESS SUPPORT sämtliche ihr gegenüber ihrem jeweiligen Vertragspartner zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der CONGRESS SUPPORT zur Auftragsdurchführung übergebenen Unterlagen und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung der Leistungen von CONGRESS SUPPORT ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit der Leistungen und eine Haftung von CONGRESS SUPPORT nicht begründen.

X. Verweis und Haftung für fremde Webseiten

In den von CONGRESS SUPPORT zur Verfügung gestellten Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere soweit diese Unterlagen von Beherbergungsunternehmen, Veranstaltern und sonstigen Leistungsträgern beinhalten, können Verweise zu fremden Websites, die von sonstigen Dritten betrieben werden, enthalten sein. Solche Websites Dritter kann CONGRESS SUPPORT nicht kontrollieren und ist für deren Inhalte nicht verantwortlich. Der Verweis auf solche Websites impliziert weder eine Billigung des Materials auf solchen Websites noch eine Verbindung mit deren Betreibern. CONGRESS SUPPORT übernimmt daher keinerlei Haftung in Bezug auf diese fremden Websites und eventuell entstehende Schäden in Verbindung mit deren Nutzung.

XI. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

Das Angebot, die Vertragsunterlagen, die Produkte und die Informationen basieren entweder auf eigenen Recherchen von CONGRESS SUPPORT und/oder entsprechenden Angaben/Zulieferungen Dritter, d.h. der jeweiligen Beherbergungsunternehmen, Veranstalter, Leistungsträger und Datenlieferanten. Sämtliche Daten, Produkte, Software, Bilder, Illustrationen und Informationen, die der

Kunde über die Angebots- und Vertragsunterlagen erhält, sind durch Urheberrechte und andere Rechte bezüglich ihres geistigen Eigentums geschützt. Der Kunde darf sie daher nicht verändern, kopieren, vertreiben, übertragen, ausstellen, vorführen, vervielfältigen, neu veröffentlichen, lizenzieren, davon keine abgeleiteten Werke erstellen und diese nicht abtreten oder verkaufen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CONGRESS SUPPORT bzw. des Berechtigten ist sowohl eine Veränderung der Daten und Informationen sowie deren gewerbliche Nutzung gleich welcher Art als auch deren Nutzung für andere als persönliche, nicht gewerbliche Zwecke ein Verstoß gegen Urheberrechte und andere Eigentumsrechte und somit verboten. Bei einem Verstoß gegen die Urheberrechte behält CONGRESS SUPPORT sich die strafrechtliche Verfolgung sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

XII. Werbung/Referenzen

CONGRESS SUPPORT ist berechtigt, auf seine Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Referenzunterlagen von CONGRESS SUPPORT hinzuweisen, soweit der Kunde CONGRESS SUPPORT dies bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich schriftlich untersagt.

XIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. CONGRESS SUPPORT verpflichtet sich, die bei der Vertragsabwicklung erhobenen Daten des Kunden lediglich zu Zwecken der Abwicklung getätigter Buchungen zu nutzen und nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben, sofern hierzu keine gesetzlich oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht.

Soweit dies für die Abwicklung von bei CONGRESS SUPPORT getätigten Buchungen nötig ist, ist es CONGRESS SUPPORT gestattet, die erhobenen Buchungsdaten an die jeweiligen Vertragspartner und Leistungsträger weiterzugeben.

2. CONGRESS SUPPORT verpflichtet sich, sämtliche CONGRESS SUPPORT im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Beendigung geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwenden.

Den gleichen vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen wird der Kunde in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von CONGRESS SUPPORT uneingeschränkt nachkommen.

XIV. Forderungsabtretung / Kündigung

1. Die Abtretung von Forderungen gegen CONGRESS SUPPORT bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CONGRESS SUPPORT.

2. CONGRESS SUPPORT ist berechtigt, von laufenden Verträgen zurückzutreten, falls der Kunde sein Unternehmen liquidiert oder ganz oder teilweise Dritten überträgt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Schriftform

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen von CONGRESS SUPPORT ist der Geschäftssitz von CONGRESS SUPPORT in Kassel. Gerichtsstand ist - soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Kassel. CONGRESS SUPPORT kann den Kunden auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen CONGRESS SUPPORT und dem Kunden, insbesondere aus den Einzelaufträgen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 25.05.2018
CONGRESS SUPPORT International GmbH